

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.6

Sicherstellung der zeitnahen Übermittlung aller strafrechtlich relevanten Informationen an die Justizvollzugsanstalten

Berichterstattung: Hamburg und Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass die Justizvollzugsanstalten in Fällen der Untersuchungshaft ihre Aufgabe, einen sicheren und an den spezifischen Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichteten Vollzug zu gewährleisten, nur dann ordnungsgemäß erfüllen können, wenn ihnen alle relevanten Erkenntnisse, die sich bei den Ermittlungen und im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils ergeben, zeitnah übermittelt werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, unter Berücksichtigung der vollzuglichen Belange und unter Beteiligung der Länder den Bedarf einer Änderung von § 114d StPO zu prüfen, mit der in Anlehnung an § 17 Nr. 5 EGGVG sichergestellt wird, dass den Justizvollzugsanstalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Erkenntnisse bereits dann übermittelt werden, wenn dies zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für ein entsprechendes Erfordernis angezeigt ist. Sie bitten ferner den RiStBV-Ausschuss und den MiStra-Ausschuss um Prüfung von Änderungs- und Ergänzungsbedarfen zur Konkretisierung und Hervorhebung der gegenüber den Justizvollzugsanstalten bestehende Mitteilungspflichten in den Blick zu nehmen.